

Rathaus - Korrespondenz

HERAUSGEGEBEN VOM MAGISTRAT DER STADT WIEN, MAGISTRATSDIREKTION - PRESSESTELLE

WIEN I, RATHAUS, I. STOCK, TÜR 309 b - TELEFON: 45 16 31, KLAPPEN 2232, 2233, 2236

FÜR DEN INHALT VERANTWÖRTLICH: WILHELM ADAMETZ

Montag, 29. Oktober 1962

Blatt 2245

Eichung und Nacheichung 1963

=====

29. Oktober (RK) Um Beanstandungen der Handels- und Gewerbetreibenden wegen Nichtbeachtung der Eichvorschriften zu vermeiden, bringt das Marktamt der Stadt Wien die gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung.

Eichpflichtig sind alle Meßgeräte, deren Richtigkeit durch ein rechtlich geschütztes Interesse gefordert wird.

Im öffentlichen Verkehr, das heißt im Geschäftsverkehr der Gewerbetreibenden, im Handelsverkehr von Vereinen und Genossenschaften, im geschäftlichen Verkehr von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben und Personen, die aus der Landwirtschaft einen Erwerb ziehen, und im Betrieb von Beförderungsunternehmungen zur Bestimmung der Fracht und Beförderungsgebühr unterliegen der Eichpflicht:

alle Maße, Meßwerkzeuge, Waagen, Gewichtsstücke, Wägemaschinen und Betriebsstoffmeßvorrichtungen (Zapfsäulen), Fässer und Korbflaschen bei der Füllung, in oder samt denen alkoholische Getränke, Moste oder Essig verkauft werden, weiter in oder samt denen andere Flüssigkeiten nach dem Volumen verkauft werden, Personenwaagen, die von Ärzten und anderen mit der Gesundheitspflege beschäftigten Personen, ferner in Apotheken, Krankenanstalten und in Bädern (ausgenommen in Saisonbädern), auf Sportfeldern usw. verwendet oder bereitgehalten werden, Fieberthermometer, graduierte medizinische Spritzen usw., die angeboten und verkauft werden.

Maße, Meßwerkzeuge, Waagen, Gewichtsstücke, Wägemaschinen und Betriebsstoffmeßvorrichtungen (Zapfsäulen), Fässer und Korb-

./.

flaschen bei der Füllung, in oder samt denen alkoholische Getränke, Moste oder Essig verkauft werden, weiter in oder samt denen andere Flüssigkeiten nach dem Volumen verkauft werden, all diese Meßgeräte unterliegen der Eichpflicht auch dann, wenn sie zwar nicht für den An- und Verkauf, wohl aber zur Überprüfung der Lieferungen, zur Bestimmung des Arbeitslohnes, zur Kontrolle von Arbeitsleistungen und zur Messung von Sachentschädigungen verwendet oder bereitgehalten werden.

Wer ein eichpflichtiges Meßgerät verwendet oder bereithält, ist dafür verantwortlich, daß es geeicht ist. Bereitgehalten ist ein Meßgerät dann, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann, zum Beispiel verwendungsfähige, aber nicht benützte überzählige Waagen in Verkaufslokalen!

Der Nacheichung unterliegen alle eichpflichtigen Gegenstände mit Ausnahme von Meßgeräten, die nur aus Glas bestehen, und Flüssigkeitsmaßen aus Porzellan oder Steingut. Die Nachfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre (auch bei Waagen über 3.000 Kilogramm), bei Fässern mit Ausnahme von Bierfässern drei Jahre. Es ist daher für alle Waagen, Gewichtsstücke, Milchgefäße mit Meßstab und Milchkannen, sämtliche Flüssigkeitsmaße (außer solchen aus Porzellan oder Steingut, jedoch einschließlich der Petroleum-Meßapparate), die mit einem Ende des Jahres ungültig werdenden Eichstempel 1960 oder mit einem früheren versehen sind, die sofortige Nacheichpflicht gegeben. Ab 1. Jänner 1963 dürfen die genannten Meßgeräte somit nur dann im öffentlichen Verkehr verwendet werden, wenn sie einen Eichstempel 1961 oder später tragen; die mit einem Eichstempel 1961 versehenen sind im Laufe des Jahres 1963 nacheichen zu lassen. Meßgeräte, die eine Beschädigung aufweisen, sind trotz gültigem Eichstempel nach Behebung des Schadens neuerlich nachzueichen.

Alle in Verwendung stehenden Flaschen und Schankgefäße haben den Vorschriften des Maß- und Eichgesetzes zu entsprechen.

Die Meßgeräte sind zur eichamtlichen Überprüfung in Wien dem Eichamt, Wien 9, Nußdorfer Straße 90, zu übergeben. Feststehende oder schwer transportierbare Eichobjekte können nach

Anmeldung beim Eichamt auf ihrem Verwendungsplatz nachgeeicht werden.

Mit Beginn des Jahres 1963 wird das Marktamt wieder mit einer allgemeinen maß- und gewichtspolizeilichen Kontrolle einsetzen. Selbstverständlich wird außerdem jederzeit im Rahmen der marktamtlichen Geschäftsrevision auch die Einhaltung der eichpolizeilichen Vorschriften überwacht.

- - -

Anmeldung zur Hausgehilfen-Ehrung
=====

29. Oktober (RK) Von der Gemeinde Wien werden Ehrungen an Hausgehilfen und Hausgehilfinnen verliehen, die bei einem Dienstgeber eine ununterbrochene Dienstzeit von 25 Jahren oder länger zurückgelegt haben.

Anmeldungen können noch bis 30. November bei der Magistratsabteilung 62, Wien 1, Rathausstraße 9, 2. Stiege, 2. Stock, Zimmer 319, erfolgen.

Dabei sind vorzuweisen: Meldezettel, eine Urkunde über die österreichische Staatsbürgerschaft und der letzte Zahlungsabschnitt für die Krankenkasse.

- - -

Entfallende Sprechstunden
=====

29. Oktober (RK) Mittwoch, den 31. Oktober, entfallen die Sprechstunden beim Amtsführenden Stadtrat für Baubehördliche und sonstige technische Angelegenheiten, Karl Lakowitsch.

- - -

Sperrgeld nunmehr fünf bis sieben Schilling
=====

29. Oktober (RK) Das neue Landesgesetzblatt für Wien enthält wie es amtlich heißt eine "Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Oktober 1962, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. März 1957, LGBL. für Wien Nr. 6, betreffend die Festsetzung des Entgeltes, des Sperrgeldes und der Zuschlagsvergütung der Hausbesorger, abgeändert wird." Mit dieser Verordnung wird also das Reinigungsgeld und das "Sperr-Sechserl" erhöht. Das Sperrgeld beträgt nunmehr vor Mitternacht fünf Schilling, nach Mitternacht sieben Schilling. Die Verordnung tritt am 1. November in Kraft.

Das neue Landesgesetzblatt ist um 70 Groschen im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, 1, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei - Wiener Zeitung, 1, Wollzeile 27 a, erhältlich.

- - -

Antrittsbesuch beim Bürgermeister
=====

29. Oktober (RK) Der Rektor der Hochschule für Bodenkultur Prof. Dr. Josef Kisser stattete heute Bürgermeister Jonas im Wiener Rathaus seinen Antrittsbesuch ab.

- - -

Rinderhauptmarkt vom 29. Oktober

=====

29. Oktober (RK) Unverkauft von der Vorwoche: 5 Ochsen, 5 Stiere, 88 Kühe, 4 Kalbinnen, Summe 102. Neuzufuhren Inland: 235 Ochsen, 335 Stiere, 756 Kühe, 214 Kalbinnen, Summe 1.540. Gesamtauftrieb: 240 Ochsen, 340 Stiere, 844 Kühe, 218 Kalbinnen, Summe 1.642. Unverkauft blieben: 12 Ochsen, 6 Stiere, 1 Kalbin; verkauft wurden 228 Ochsen, 334 Stiere, 844 Kühe, 217 Kalbinnen, Summe 1.623.

Preise: Ochsen 9 bis 12.30 S, extrem 12.50 bis 13.30 S, Stiere 9.50 bis 11.80 S, keine Extremware, Kühe 6 bis 9.80 S, extrem 9.90 bis 10.90 S, Kalbinnen 10 bis 12 S, extrem 12.10 bis 12.50 S; Beinlvieh Kühe 5 bis 6.50 S, Ochsen und Kalbinnen 8 bis 9.50 S.

Bei Qualitätsverschlechterung ermäßigte sich der Durchschnittspreis bei Ochsen um 25 Groschen und erhöhte sich bei Stieren um 15 Groschen, bei Kühen um 29 Groschen und bei Kalbinnen um einen Groschen je Kilogramm. Er beträgt: für Ochsen 10.41 S, für Stiere 10.84 S, für Kühe 7.67 S, für Kalbinnen 10.77 S; Beinlvieh Kühe verteuerte sich um zehn Groschen je Kilogramm.

- - -